

## **Zusammenschaltungsvertrag**

zwischen

**Vectone Mobile (Austria) Limited**  
54 Marsh Wall  
London E14 9TP  
Vereinigtes Königreich  
nachstehend auch „**Vectone**“ genannt

und

**[Zusammenschaltungspartner]**  
[Adresse]  
[Adresse]  
nachstehend auch „**Zusammenschaltungspartner**“ genannt

## **Präambel**

Vectone schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBl I Nr.70/2003 idgF, im Folgenden „TKG 2003“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrags zusammen. Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden allgemeinen Bestimmungen. Technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Zusammenschaltungsvertrags.

Vectone ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und Anbieterin von Telekommunikationsdiensten im Sinne des dritten Abschnittes iVm § 133 Abs. 4 TKG 2003. Der Zusammenschaltungspartner ist Bereitsteller von Kommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten im Sinne des dritten Abschnittes iVm § 133 Abs. 4 TKG 2003.

### **1. Definitionen und Abkürzungen**

Die für diesen Vertrag relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieses Vertrags enthalten.

### **2. Gegenstand**

#### **2.1. Allgemeines**

Vectone und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags die Zusammenschaltung des Kommunikationsnetzes des Zusammenschaltungspartners mit dem Kommunikationsnetz der Vectone in Übereinstimmung mit den Normen des TKG 2003 und den auf deren Basis auferlegten spezifischen Verpflichtungen gegen Entgelt durch.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege der direkten Zusammenschaltung gemäß Anhang 2 dieses Vertrags.

Der Zusammenschlusspartner ermöglicht den Teilnehmern der Vectone im Rahmen der vertragsgegenständlichen Regelungen den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern und Diensten des Zusammenschlusspartners. Vectone ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschlusspartners im Rahmen der vertragsgegenständlichen Regelungen den unbeschränkten Zugang zu den Teilnehmern und Diensten der Vectone.

Die Bedingungen, zu denen die Parteien einander Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, werden in diesem Vertrag geregelt. Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw. -anordnungen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der TA, welche Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen oder erwarten lassen, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Die Verrechnung und weitere Betreuung der Forderungen von Entgelten aus diesem Zusammenschaltungsvertrag erfolgt direkt zwischen den Parteien.

Die Bestimmungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind teils im Hauptteil diesem Zusammenschaltungsvertrag und teils in dessen spezifischen Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil diesem Zusammenschaltungsvertrag haben die Regelungen des jeweiligen Anhangs Vorrang.

## **2.2. Verkehrsarten und Dienste**

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die Anhänge 6a bis 6c enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

Anhang 6a enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Festnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6c enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der Vectone mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners finden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt,

- auf den Telefondienst POTS (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz ),
- auf den ISDN-Dienst 3,1 kHz audio (3,1 kHz „Speech“ bzw. 3,1 kHz „Audio“) und
- auf den ISDN-Dienst 64kbit/s unrestricted, gleichgültig ob Video- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung.

Ebenso werden grundsätzlich alle auf ITU- oder ETSI-Ebene spezifizierten Supplementary Services ohne kommerzielle Unterschiede von den Parteien einander gegenseitig angeboten, soweit diese die entsprechenden Services eigenen Kunden anbieten. Beschränkungen können sich im Rahmen der Festnetz-Mobilnetzzusammenschaltung jedoch insofern ergeben, als dass im Einzelfall bestimmte Services aus technischen Gründen nicht verfügbar sind.

### **2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs**

Die Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr hat ausschließlich im Wege der direkten Zusammenschaltung zu erfolgen.

Stellt ein Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr in das Netz des jeweils anderen Partners nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern über die Endkundenschnittstelle (zB als "netzinternen" Vectone-Verkehr über Vectone-SIM-Karten) zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieses Vertrags im Sinne von Punkt 11.3 des Hauptteiles und berechtigt den anderen Zusammenschaltungspartner zur außerordentlichen Kündigung.

#### **2.3.1. Grundsätze für die direkte Zusammenschaltung**

Die Regelungen zur direkten Zusammenschaltungen, insbesondere die Kostentragung für die Herstellung des NÜPs, die erforderlichen Tests, die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜPs etc, werden im Anhang 2 festgelegt.

#### **2.3.2. Mobile Rufnummern**

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu mobilen Rufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP und wäre jedoch der Verkehr gemäß Anhang 4 an diesem NÜP zu übergeben, so kann die andere Partei die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

## **2.4. Verrechnung**

Die Zusammenschaltungspartner verrechnen sämtliche Leistungen, die nicht direkt zwischen den Zusammenschaltungspartnern erbracht werden, direkt mit den jeweiligen Netzbetreibern gegenüber denen die Leistung erbracht wird. Die Bezahlung und weitere Betreuung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und den jeweiligen Netzbetreibern.

Die Verrechnung von Transitverkehr erfolgt entsprechend dem jeweiligen Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung mit der TA direkt mit der TA.

## **2.5. CLI**

Die Parteien sind verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die korrekte CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden - nicht zu unterdrücken.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 6.3) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 10) zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die fortgesetzte Übertragung manipulierter oder nicht korrekter CLIs als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

## **2.6. Nebenleistungen**

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Parteien sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals.

## **2.7. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsgegenstandes**

### **2.7.1. Änderungen**

Die Parteien können einander auch ohne Kündigung des Gesamtvertrags oder einzelner Anhänge dieses Vertrags begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber

führen. Jene Regelungen, auf die sich Änderungswünsche eines der Zusammenschaltungspartner beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden privatrechtlich vereinbarten Nachfolgeregelung oder eines getroffenen Vertrags der zuständigen Regulierungsbehörde aufrecht.

Unbeschadet des Rechts zur Kündigung einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.2 können die Entgeltfestsetzungen der Anhänge 6a bis 6c („Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte“) nicht gemäß diesem Punkt 2.7.1 geändert werden.

Das Recht auf ordentliche Kündigung des Gesamtvertrags oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 11.2 wird dadurch nicht berührt.

### **2.7.2. Ergänzungen**

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in diesem Vertrag nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw. innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 48 TKG 2003 Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw. Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 anrufen.

## **2.8. Technische Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

## **3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung**

### **3.1. Technische Spezifikationen**

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 festgelegt.

### **3.2. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen**

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken, von Bereichskennzahlen und von Rufnummernblöcken für öffentliche mobile Dienste im Kommunikationsnetz eines der beiden Parteien sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Diensterufnummern bzw. Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieses Vertrags.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken, von Bereichskennzahlen, und von Rufnummernblöcken für öffentliche mobile Dienste gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der jeweils anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax oder e-mail an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,00 pro Tag des Verzugs und pro beantragtem Rufnummernblock zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den von der jeweils anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Falls eine Routing-Änderung aus einem dieser Gründe nicht durchgeführt werden kann, hat die mit der Durchführung beauftragte Partei die beauftragende Partei unverzüglich und schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst sind, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 5.8 in Rechnung gestellt.

### **3.3. Außergewöhnliche Netzbelastung**

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Maßnahmen treffen.

Es wird vereinbart, dass sich die Parteien unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit über zu erwartende Masscalldienste informieren. Diesbezüglich geben die Parteien – wenn nicht ohnehin schon bekannt – entsprechende Verteiler wie folgt bekannt:

Vectone: [pmc@Vectone.com](mailto:pmc@Vectone.com)

Zusammenschaltungspartner: \_\_\_\_

Des weiteren ist jeder Zusammenschaltungspartner zur Sicherung der Funktionsfähigkeit seines Telekommunikationsnetzes nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt bei Masscall- bzw Gewinnspiieldiensten, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen, um das Problem so rasch wie möglich beheben zu können.

#### 4. Zusatzregelungen für die direkte Zusammenschaltung

##### 4.1. Änderung des Leistungsumfanges (Leistungshübe)

Wünscht eine Partei Änderungen des Leistungsumfanges (wie Aufrüstungen, Auflassungen, Ergänzungen u.ä.) sowie insbesondere Änderungen der technischen Zugangsspezifikationen, so hat sie dies der anderen Partei in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin schriftlich bekannt zu geben. Die angesprochene Partei ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen 6 Wochen, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern sowie in jenen Fällen, in denen die Realisierung rechtlich von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, auch zum Entgelt. Punkt 2 des Anhanges 2 bleibt davon unberührt.

##### 4.2. Qualitätssicherung

###### 4.2.1. Qualitätsfestlegung technischer Parameter

Die Parteien werden die Werte für die folgenden Qualitätsparameter ermitteln und austauschen.

Im Fall signifikanter Abweichungen vom Zielwert werden die Parteien versuchen, gemeinsam die Ursache zu ermitteln.

Die Parteien haben für Verbindungen über ihre Netzgrenzen zu der oder von der anderen Partei folgende Qualitätsparameter zu ermitteln und einzuhalten.

Parameter	Zielwert	Grundlage für Messungen	Messzeitraum
Operational ASR (Operational Answer/Seizure Ratio Range)	60 % - 75 %	Gemäß ITU-T-Empfehlung E.411	Mittelwert pro NÜP und Verkehrsart über ein Monat
Zeit für den Aufbau der Fernsprechverbindung (Call set-up time)	< 3 Sekunden bei Implementierung von early ACM, ansonsten < 9 Sekunden	Zeit zwischen C7 IAM und Rückgabe des bei der VSt/MSC des Link gemessenen ACM, auf Basis einer Stichprobe von Datensätzen. (Zielwert gilt nur für durchgehende #7 Signalisierung)	Messung für einen Zeitraum von einem Werktag pro Monat für jeden Monat des Jahres gemittelt für alle Verkehrsarten und Netzübergangspunkte



#### 4.2.2. Verfügbarkeit

Die Verpflichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Qualitätsparameter beschränkt sich ausschließlich auf den jeweiligen Verantwortungsbereich des joining Links der Parteien.

Verfügbarkeit des C7 Route Set zwischen den Parteien	99,96% oder mehr	Bestimmt durch das Produkt der Verfügbarkeit einzelner Komponenten des Signalisierungsnetzes (Signalling Links und Signalling Points) und die Struktur des Signalisierungsnetzes	Kontinuierlich als Mittel über 1 Jahr für jedes Route Set gemessen
--	------------------	--	--

Als Grundlage für die Beurteilung des Übertragungssystems (Performance of the Transmission System) zwischen den Endpunkten des joining links sind anzuwenden:

- Für HDSL Kupfer System: ITU-T G.821
- Für Übertragungssysteme  $\geq 34$  Mb: ITUT-G.826, ITU-T M. 2100

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Verbindung, über alle 2 Mb/s-Verbindungsleitungen (Transmission Path) hat mindestens 99% zu betragen. Dieser Verfügbarkeitsparameter ist auf jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweilig angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien anzuwenden.

Jede Partei hat zu gewährleisten, dass der geforderte Verfügbarkeitswert in ihrem Teil des Netzwerks erreicht wird. Erfolgt die Bereitstellung der Verbindungsleitung durch Dritte, so hat die Partei, die für die Bereitstellung im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich ist, dafür Sorge zu tragen, daß der die Verbindungsleitung bereitstellende Dritte den genannten Verfügbarkeitswert garantiert.

Über den garantierten Verfügbarkeitswert hinaus streben die Parteien einen Verfügbarkeitswert von 99,5% je Verbindungsleitung (durch eigene Maßnahmen oder durch entsprechende Vereinbarung mit die Verbindungsleitung bereitstellenden Dritten) an.

Der Zeitraum für die Messung der Verfügbarkeit für jede 2 Mb/s-Verbindungsleitung (Joining Link) und die jeweils angeschlossenen Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der Parteien beträgt ein Jahr.

### **4.2.3. Netzdurchlasswahrscheinlichkeit**

Unter Netzdurchlasswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, dass ein Belegungsversuch von einem beliebigen Quellpunkt am Eingang eines Telefonnetzes zu einem beliebigen Zielpunkt am Ausgang dieses Telefonnetzes durchgeschaltet werden kann.

Als nicht durchgeschaltet werden nur jene Belegungsversuche gezählt, die auf Grund fehlender Netzressourcen zwischen Quell- und Zielpunkt abgebrochen werden müssen.

Mess- und Garantiewerte für die Netzdurchlasswahrscheinlichkeit werden in Analogie zur Hauptverkehrsstunde auf eine Stunde bezogen. Dabei werden die vier aufeinander folgenden, verkehrsreichsten Viertelstunden eines über fünf Einzeltage gemittelten Tages betrachtet, bei denen das Verhältnis „durchgeschaltete zu allen Belegungsversuchen“ festgestellt wurde.

Die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer Vermittlungsstelle zu jeder einzelnen Stunde entspricht auf Seiten des Festnetzbetreibers internationalen Gepflogenheiten, mindestens jedoch 97%. Auf Seiten des Mobilfunkbetreibers entspricht die durchschnittliche Netzdurchlasswahrscheinlichkeit pro Einzugsgebiet einer Vermittlungsstelle zu jeder einzelnen Stunde mindestens 88%.

### **4.2.4. Maßnahmen und Rechtsfolge**

Stellt eine der Parteien fest, dass der festgelegte Standard der Call set-up time, der Verfügbarkeit des C7 Route Set oder der Netzdurchlasswahrscheinlichkeit nicht erreicht wird, so kann sie über die Koordinatorenregelung (Punkt 6.3 des Zusammenschaltungsvertrags) die einvernehmliche Festlegung der erforderlichen Abhilfemaßnahmen initiieren. In weiterer Folge kann eine der Parteien das Eskalationsverfahren gemäß Punkt 10 des Zusammenschaltungsvertrags aktivieren.

## **5. Entgelte**

### **5.1. Verrechnung der Entgelte**

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen

### **5.2. Abrechnungszeitraum**

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 5.11.2).

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

### **5.3. Umsatzsteuer**

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß in Rechnung gestellt.

### **5.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte**

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme der Netze sind in den Anhängen geregelt. Sie richten sich grundsätzlich nach dem NÜP, der Tageszeit, der Verbindungsdauer; teilweise ergeben sich aufgrund Routingoder NÜP-spezifischer Regelungen abweichende Festlegungen in den Anhängen.

### **5.5. Kosten für Transit**

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

### **5.6. Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr**

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, Aufrechterhaltung und Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

### **5.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht**

#### **5.7.1. Abrechnungsprinzipien**

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Bei der direkten Abrechnung wird von der TA bei Transit durch ihr Netz ein Entgelt für die Datenbereitstellung eingehoben. Dieses Entgelt stellt die TA im Falle von terminierendem Transitverkehr dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber und im Falle von originierendem Verkehr dem Dienstenetzbetreiber in Rechnung.

### **5.7.2. Registrierungsverantwortlichkeit**

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

### **5.7.3. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter**

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 5.7.4, sofern im gegenständlichen Vertrag nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2 % im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 6.3 eingeleitet.

Die Parteien kumulieren die Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau.

### **5.7.4. Registrierungsparameter**

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address)
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

#### **5.7.5. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten**

##### **(a) Abrechnungsfähige Gespräche**

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentgelte sowie gegebenenfalls Dienstentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

##### **(b) Zahlungs- und Abrechnungspflichten**

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der jeweiligen Partei zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die jeweilige Partei des Teilnehmers. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

#### **5.8. Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)**

Soweit eine Partei sonstige Leistungen der anderen Partei in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (zB physische Netzverbindungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 5.11.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Zusammenschaltungspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Vectone sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt, sofern der Zusammenschaltungspartners keine Verrechnungssätze bekannt gibt, auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der jeweils anderen Partei einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

#### **5.9. Rechnungsinhalt**

##### **5.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern**

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

### **5.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt**

Die Parteien weisen die Verkehrsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Verkehrsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak), für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw. Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken)
- resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 5.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

### **5.9.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe**

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Verkehrsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen (z.B. Verkehrswerte der TA) nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werktage, für Samstage und für Sonntage bzw. gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

### **5.10. Zustimmung zur Weitergabe von Informationen**

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

### **5.11. Rechnungslegung**

#### **5.11.1. Verkehrsentgelte**

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die jeweils andere Partei.

Die Parteien kommen überein, einander eine Vorauszahlung zu leisten, sofern dies von einer der Parteien gefordert wird.

Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

#### **5.11.2. Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)**

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

#### **5.11.3. Verzugszinsen**

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen pro Verzugstag in Höhe des jeweils geltenden Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 1. Euro-JuBeG plus 5 % p.a. in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

#### **5.11.4. Mahnspesen**

Pro ausgestellter Mahnung werden Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet.

#### **5.12. Fälligkeit**

##### **5.12.1. Zahlungsfrist**

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 5.12.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.3 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 5.12.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

##### **5.12.2. Betragsabweichungen**

Weicht der Rechnungsbetrag für Verkehrsentgelte um mehr als 2%, mindestens jedoch um einen Betrag von Euro 2.500,00 von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger ist berechtigt gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von XX Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,



- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht

Die Parteien nehmen sich vor, Einsprüche an die im Anhang ./9 genannten Kontaktstellen zu übermitteln.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 6.3 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 10), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes um nicht mehr als 5% bzw. nach Ablauf von sechs Monaten und danach um nicht mehr als 2% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

### **5.12.3. Wirkung von Zahlungen**

Zahlungen einer Partei kommt nur dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung erforderlichen Angaben erfolgen.

### **5.13. Sicherheitsleistungen**

Vectone ist berechtigt von dem Zusammenschaltungspartner eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

### **5.13.1. Höhe der Sicherheitsleistung**

Die Höhe der Sicherheitsleistung, die der Zusammenschaltungspartner an Vectone zu leisten hat wird von Vectone nach eigenem Ermessen festgelegt.

### **5.13.2. Art der Sicherheitsleistung**

- Akonto-Zahlung,

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch Vectone zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.3. des allgemeinen Teiles dieses Vertrags erfolgen.

#### **(a) Akonto-Zahlung**

Der Zusammenschaltungspartner überweist an Vectone die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 5.13.1. auf ein von Vectone zu nennendes Konto.

### **5.13.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung**

Vectone ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Die Sicherheitsleistung wird von Vectone an den Zusammenschaltungspartner innerhalb von 60 Tagen nach Beendigung dieses Zusammenschaltungsvertrages zurückerstattet.

### **5.13.4. Befriedigung**

Vectone ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der Vectone

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Vectone wird dem Zusammenschaltungspartner die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist der Zusammenschaltungspartner

verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 5.13.1 zu erbringen.

## **6. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren**

### **6.1. Qualitätssicherung**

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und einer Partei hat die betroffene Partei der anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

Jede Partei ist außerdem verpflichtet, auf begründete schriftliche Anfragen der anderen Partei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.

### **6.2. Entstörung und geplante Wartungsarbeiten**

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007 idgF „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.

Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008 idgF „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – Telekom Austria“ festgelegt.

### **6.3. Koordinatoren**

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrags auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

## **7. Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung**

### **7.1. wegen Zahlungsverzug**

#### **7.1.1. Verkehr, dessen Abrechnung nur mit der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist**

Kommt eine Partei mit mehr als 20% des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei von der Möglichkeit einer Verkehrstrennung gemäß der zwischen den Parteien

und der TA getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarung Gebrauch machen. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei die dieser von der TA im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und von der Partei tatsächlich an die TA bezahlten Entgelte zu ersetzen. Die verursachende Partei verpflichtet sich weiters der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

#### **7.1.2. Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist**

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

#### **7.1.3. Sonstige Zusammenschaltungsentgelte**

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

### **7.2. aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 11.3 vorliegender Gründe sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach

Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

### **7.3. Aufhebung**

Die Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre, inklusive der Einrichtung der Verkehrstrennung, sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – und die fälligen und nicht gemäß Punkt 5.12.2 bestrittenen Verkehrsentgelte von der anderen Partei beglichen worden sind.

### **7.4. Verrechnungssätze für Sperren und Einrichtung der Verkehrstrennung**

#### **7.4.1. Vollsperre**

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen und die Einrichtung bzw. Aufhebung der Verkehrstrennung gemäß Punkte 7.1 und 7.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 840,-
- Pro gesperrtem 2Mbit/s-System: Euro 40,-

Diese Verrechnungssätze enthalten die Kosten für die Sperre der 2Mbit/s-Systeme und die Aufhebung der Sperre.

- Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der TA
- Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der jeweiligen Partei

#### **7.4.2. Sperre von Verkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist**

Für die Sperre von Zusammenschaltungsverkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 840,-

Dieser Verrechnungssatz enthält die Kosten für die Sperre und die Aufhebung der Sperre.

### **7.4.3. Verrechnung von Sperrentgelten**

Sperrentgelte werden von den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

- Rechnungsdatum
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Datum der Sperre
- Angabe der gesperrten 2Mbit/s-Systeme mit Angabe der PoI

## **8. Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit**

Keine Partei kann Verzug der anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen. Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP mit dem Zusammenschaltungspartner bzw bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

## **9. Haftung**

### **9.1. Allgemeine Haftung**

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 1.500.000,- pro Kalenderjahr.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der jeweils anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit einem pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.500,- für jeweils angefangene fünf Minuten der Dauer der Beeinträchtigung, wobei auch hier bei grober

Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen der Integrität des Zeichengabernetzes einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## **9.2. Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## **10. Eskalationsverfahren**

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.3 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen diesem Vertrag betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **11. Dauer, Kündigung, Anpassung**

### **11.1. Dauer**

Dieser Zusammenschaltungsvertrag tritt – sofern nicht an anderer Stelle Anderes bestimmt wird - mit dem Datum der Unterfertigung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **11.2. Ordentliche Kündigung**

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Eine ordentliche Kündigung des Gesamtvertrags (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die vertragsgegenständlichen Leistungen vorläufig und

unpräjudiziell zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde, welche dann rückwirkend mit Beginn des auf die Rechtswirksamkeit der Kündigung folgenden Tages in Kraft tritt.

### **11.3. Außerordentliche Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen diesen Vertrag schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 5.13 nicht fristgerecht erbringt.

### **11.4. Fristbeginn**

Der Fristbeginn richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

### **11.5. Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen**

Kommt es im Rahmen von multilateralen Arbeitsgruppen bzw. den jeweiligen AK-TK zu abgestimmten schriftlichen Empfehlungen die den in den Anhängen geregelten administrativen Abläufen und technischen Prozessen widersprechen, ist jede Partei berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieses Anhangs zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 2.7.1.



## **12. Geheimhaltung**

### **12.1. Umfang**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Vectone ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Der Zusammenschlusspartner ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### **12.2. Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **12.3. Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

#### **12.4. Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

#### **12.5. Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten über die jeweils andere Partei Rechte abzuleiten.

#### **12.6. Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1, sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrags bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß diesem Vertrag anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

#### **12.7. Verletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrags gemäß Punkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

#### **12.8. Pauschalierter Schadenersatz**

Jene Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, einen pauschalierter Schadenersatz von Euro 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diese zu bezahlen.

## **12.9. Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

### **13.1. Altschutzrechte**

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Parteien – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

### **13.2. Neuschutzrechte**

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

## **14. Änderungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Zusammenschaltungsvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

## **15. Anzeigepflichten**

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendete, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesendet wurden.

#### **16. Zugang von Erklärungen**

Als Bescheinigung des Zuges von Erklärungen und Rechnungen gelten der Aufgabeschein bei eingeschriebenen Postsendungen, Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch zu senden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuges an den Empfänger.

#### **17. Vertragskosten**

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

#### **18. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrags durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **19. Abtretung, Rechtsnachfolge**

### **19.1. Abtretung**

Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen diesen Vertrag oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

### **19.2. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

## **20. Sonstiges**

Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisnormen des IPRG.

## **21. Anhänge**

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1	Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio
Anhang 2	Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

London, am \_\_. \_\_. 20XX

\_\_\_\_\_, am \_\_. \_\_. 20XX

Für Vectone Mobile (Austria) Limited

Für

Subramaniam Loganathan

Director

**Anhang 1 – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN/Speech/3,1 kHz audio**

**1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak- Zeiten)**

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

<b>Kurzbez</b>	<b>Verkehrsart / Verkehrsrichtung</b>	<b>€c</b>
<b>V 25</b>	Terminierung Mobilnetz Zusammenschaltungspartner → Vectone Mobilnetz	0,8049
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Mobilnetz der Vectone	

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

**2. Entgelte für Trägerdienste „64 kbit/s unrestricted“**

Die unter Punkt 1 angeordneten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

## **Anhang 2 – Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle**

### **1. Vectone:**

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Channa Kurera

Tel: 0044 207 536 4800 ext. 324

Mail: [c.kurera@Vectone.com](mailto:c.kurera@Vectone.com) und [legal@Vectone.com](mailto:legal@Vectone.com) (bitte immer in Kopie setzen)

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

PMC

Tel: 0044 207 536 4800 ext. 350

Mail: [pmc@Vectone.com](mailto:pmc@Vectone.com)

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.2. des allgemeinen Teils:

PMC

Tel: 0044 207 536 4800 ext. 350

Fax: 0044 207 700 50562

Mail: [pmc@Vectone.com](mailto:pmc@Vectone.com)

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Finanzteam

Tel: 0044 207 536 4800

Mail: [finance@Vectone.com](mailto:finance@Vectone.com)

Rechnungsadresse:

Vectone Mobile (Austria) Limited

z.H: Finanzteam

54 Marsh Wall

E14 9TP

Faxnummer für den Zugang von Erklärungen (Vertragskündigungen, Rechnungen und Rechnungseinsprüche):

Fax: 0044 207 005 0562

**2. Zusammenschaltungspartner:**

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Name

Tel: \_\_

Mail: \_\_

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Name

Tel: \_\_

Mail: \_\_

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.2. des allgemeinen Teils:

Bezeichnung

Tel: \_\_

Fax: \_\_

Mail: \_\_

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Name

Tel: \_\_

Mail: \_\_

Rechnungsadresse:



Version August 2015

Firma

Adresse

e-mail: \_\_\_\_

Faxnummer für den Zugang von Erklärungen (Vertragskündigungen, sonstige Erklärungen)

Fax: \_\_\_\_

Faxnummer für den Zugang von Rechnungen und Rechnungseinsprüchen:

Fax: \_\_\_\_